

Ergänzende Informationen zu Tagesordnungspunkt 9.2:

Derzeit bestehender Gewinnabführungsvertrag zwischen der BMW AG und der BMW Anlagen Verwaltungs GmbH in der Fassung vom 15. März 2010

Gewinnabführungsvertrag

zwischen

der **Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 42243,

- nachfolgend „Organträgerin“ genannt -

und

der **BMW Anlagen Verwaltungs GmbH** mit Sitz in München und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 90792,

- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

- Organträgerin und Organgesellschaft nachfolgend einzeln auch „Partei“ oder gemeinsam die „Parteien“ genannt -

Präambel

Die Organträgerin ist alleinige Gesellschafterin der Organgesellschaft. In Fortsetzung eines bestehenden Organschaftsverhältnisses im Sinne der §§ 14, 17 KStG zwischen der Organgesellschaft und der Organträgerin wird zwischen den Parteien nachfolgend der bisher bestehende Gewinnabführungsvertrag insgesamt neu gefasst.

1. Gewinnabführung

1.1

Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an die Organträgerin abzuführen. Die Bestimmungen des § 301 AktG finden dabei in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

1.2

Gewinn ist demnach – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen gemäß nachfolgender Ziffer 1.3 und 1.4 – der gesamte ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr sowie vermindert um die übrigen in § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung aufgeführten Abzugsbeträge, soweit sie für die Organgesellschaft relevant sind.

1.3

Die Organgesellschaft darf Beträge aus dem Jahresüberschuss nur insoweit in Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) – mit Ausnahme der gesetzlichen Rücklagen, soweit relevant – einstellen (nachfolgend „andere Gewinnrücklagen“), als dies bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist.

1.4

Während der Dauer des Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen sind auf Verlangen der Organträgerin aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrages zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

1.5

Der Anspruch auf Gewinnabführung wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig. Die Organträgerin kann eine Vorababführung von Gewinnen verlangen, wenn und soweit eine Vorabausschüttung gezahlt werden könnte.

2. Verlustübernahme

2.1

Die Bestimmungen des § 302 AktG finden in ihrer jeweils gültigen Fassung vollumfänglich entsprechende Anwendung.

2.2

Die Organträgerin ist insbesondere entsprechend § 302 Abs. 1 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

2.3

Insbesondere kann die Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 302 Abs. 3 AktG vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister als im Sinne des § 10 HGB bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich verzichten noch sich über ihn vergleichen. Dies gilt nicht, falls die Organträgerin zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.

2.4

Der Anspruch auf die Verlustübernahme wird mit der Feststellung des Jahresabschlusses der Organgesellschaft fällig.

3. Wirksamwerden und Vertragsdauer

3.1

Dieser Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Hauptversammlung der Organträgerin und der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft abgeschlossen. Er wird mit Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam und gilt für die Zeit ab Beginn des Wirtschaftsjahrs der Eintragung.

Der bisher zwischen den Parteien bestehende Gewinnabführungsvertrag wird bei Wirksamwerden des vorliegenden Vertrages für die Zeit ab dem Beginn des Wirtschaftsjahrs der Eintragung übergangslos durch den vorliegenden Vertrag ersetzt.

3.2

Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31.12.2014 fest abgeschlossen (Mindestlaufzeit fünf Jahre). Erfolgt die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft nicht spätestens bis zum 31.12.2010, verlängert sich die Mindestlaufzeit nach Satz 1 bis zum Ablauf von fünf Jahren ab Beginn des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft, in dem die Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft erfolgt.

Der Vertrag verlängert sich im Anschluss an die Mindestlaufzeit um jeweils ein Kalenderjahr, falls er nicht spätestens sechs Wochen vor seinem Ablauf von einer Partei gekündigt wird.

3.3

Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt.

4. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag Lücken enthalten, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

In einem solchen Fall werden die Parteien, soweit eine ergänzende Vertragsauslegung nicht in Betracht kommt, diejenige Bestimmung vereinbaren, die unter Berücksichtigung des Vertragszwecks vereinbart worden wäre, wenn die Unwirksamkeit der Bestimmung oder die Regelungslücke von vorneherein bekannt gewesen wäre.

München, den ^{11.15.} 11. März 2010

Bayerische Motoren Werke Aktiengesellschaft

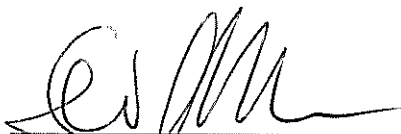


Dr. Friedrich Eichiner



ppa Dr. Thomas Wittig

BMW Anlagen Verwaltungs GmbH



Elmar Schfamm